



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Amtliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Friesenhofen Boschen – 1. Bauabschnitt“

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat am 24.04.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Friesenhofen Boschen – 1. Bauabschnitt“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des 1. Bauabschnitts wird begrenzt
im Nordosten: durch den nordöstlichen Grenzverlauf der Grundstücke mit der Flst. Nr 118/13, 118/8 im Teilbereich, 118/11, 118/10, 118/12, 118/14;
im Südosten: durch die südöstliche Grenze der Flst. Nr 118/14, und deren Verlängerung nach Südwesten;
im Südwesten: durch den südwestlichen Grenzverlauf des Grundstücks mit der Flst. Nr 118/8;
im Nordwesten: durch die L320.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.04.2017.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Friesenhofen Boschen – 1. Bauabschnitt“ treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Stadtbauamt, Spitalgasse 1, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leutkirch geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 24.05.2017
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister